

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/36_2016

Lausanne, 31. August 2016

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Verfügung vom 30. August 2016 (4A_470/2016)

Gesuch des Russischen Paralympischen Komitees betreffend Zulassung russischer Athleten an Paralympischen Spielen in Rio abgewiesen

Das Bundesgericht weist das Gesuch des Russischen Paralympischen Komitees um Erlass provisorischer Massnahmen ab, welche die Teilnahme russischer Athleten an den Paralympischen Spielen in Rio de Janeiro ermöglichen sollten.

Das Internationale Paralympische Komitee (IPC) hatte das Russische Paralympische Komitee (RPC) am 7. August 2016 von seinen Mitgliedschaftsrechten suspendiert. Dies hat zur Folge, dass das RPC keine Athleten zu den am 7. September 2016 beginnenden Paralympischen Spielen in Rio anmelden kann. Grundlage der Suspendierung bilden die Enthüllungen im „McLaren Report“ zum staatlichen Doping-System in Russland. Gemäss IPC sei das RPC nicht in der Lage, seine mitgliedschaftlichen Verpflichtungen zur Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen zu erfüllen. Das Sportschiedsgericht in Lausanne (CAS/TAS) wies am 23. August 2016 die vom RPC dagegen eingereichte Appellation ab. Das RPC erhob gegen den Entscheid des CAS/TAS Beschwerde ans Bundesgericht. Gleichzeitig stellte es das Gesuch, seiner Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen, beziehungsweise vorsorgliche Massnahmen zu erlassen. In diesem Sinne sei die vom IPC verfügte Suspendierung des RPC sofort auszusetzen beziehungsweise das IPC anzuweisen, die russischen Athleten zu den Paralympischen Spielen in Rio zuzulassen.

Mit Verfügung vom 30. August 2016 weist die zuständige Instruktionsrichterin am Bundesgericht das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung beziehungsweise um Erlass vorsorglicher Massnahmen ab. Im Bereich der internationalen Sportschiedsgerichts-

barkeit erfolgt die Erteilung der aufschiebenden Wirkung oder die Anordnung vorsorglicher Massnahmen nur unter strengen Voraussetzungen, die hier nicht erfüllt sind.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist einzig die Suspendierung des RPC als Verband von seinen Mitgliedschaftsrechten beim IPC. Um die beantragte Aufhebung oder eine vorübergehende Aussetzung der Suspendierung zu erreichen, müsste das RPC dartun, dass es seinen Verpflichtungen zur Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen (IPC-Anti-Doping-Code und World Anti-Doping Code) nachgekommen ist und nachzukommen in der Lage ist und dass es ein Interesse an der sofortigen Aufhebung seiner Suspendierung hat, welches dasjenige des IPC an der Dopingbekämpfung und an der Integrität des Sports überwiegt. Das ist ihm in keiner Weise gelungen.

Soweit vom RPC eine Zulassung der einzelnen russischen Athleten zu den Paralympischen Spielen gefordert wird, geht die Beschwerde beziehungsweise das Massnahmengesuch über den Streitgegenstand hinaus. Deshalb und weil die einzelnen Athleten nicht Partei der Verfahren vor dem CAS und dem Bundesgericht sind, kann sich das RPC nicht auf Individualrechte der einzelnen Athleten berufen.

Über die Beschwerde in der Sache selber wird das Bundesgericht zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. 021 318 91 53; Fax 021 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch